

Merkblatt zur Leistungsabwicklung Kollektiv-Krankentaggeld

Für Mitarbeitende als versicherte Personen

Ihr Arbeitgeber hat das Risiko «Lohnausfall bei Krankheit» bei der KSM versichert. Als Arbeitnehmer sind Sie anspruchsberechtigt. Es ist unser Bestreben, Sie optimal darüber zu informieren. Und da in dieser spezifischen Konstellation oft Fragen und Unklarheiten bestehen, haben wir die wichtigsten Informationen für Sie kurz zusammengefasst:

Ich bin erkrank. Was ist zu tun?

Informieren Sie umgehend Ihren Arbeitgeber und reichen Sie ihm gemäss den betrieblichen Vorgaben ein Arztzeugnis ein. Wir empfehlen Ihnen, auch während länger dauernder Arbeitsunfähigkeit (AUF) mit Ihrem Arbeitgeber oder Vorgesetzten in Kontakt zu bleiben und monatlich ein Zeugnis einzureichen.

Was ist beim Arztzeugnis zu beachten?

Dieses muss terminiert und darf nicht mit dem Vermerk «bis auf weiteres » ausgestellt sein. Die KSM akzeptiert grundlegend keine Arbeitsunfähigkeitsatteste, welche nicht ein (voraussichtliches) Enddatum und den Grad der Arbeitsunfähigkeit aufweist. Bitte informieren Sie diesbezüglich Ihren Arzt darüber.

Sie haben das Arztzeugnis Ihrem Arbeitgeber eingereicht. Was sind die nächsten Schritte?

1. Ihr Arbeitgeber reicht das Arztzeugnis mit einer Arbeitsunfähigkeitsmeldung bei der KSM ein.
2. Bei Arbeitsunfähigkeiten welche länger als 2 Wochen dauern, verlangt die KSM bei Ihrem behandelnden Arzt einen Arztbericht mit allen relevanten medizinischen Angaben.
4. Anschliessend wird die attestierte Arbeitsunfähigkeit versicherungsmedizinisch anhand des Arztberichts von unserem Vertrauensarzt geprüft und beurteilt.

Die Arbeitsunfähigkeit besteht länger. Was ist zu beachten?

1. Bei länger dauernder AUF ist bei der KSM monatlich ein Arztzeugnis einzureichen.
2. Auslandsaufenthalte, z.B. Ferien, sind der KSM umgehend zu melden. Sie bedürfen gemäss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) einer vorgängigen Zustimmung der KSM, ansonsten besteht während dieser Zeit kein Leistungsanspruch.
3. Dauert eine (Teil-)AUF länger als 3 Monate und ist keine volle Arbeitsfähigkeit absehbar, verlangt die KSM von Ihnen in jedem Fall eine Anmeldung bei der Invalidenversicherung (IV). Die Grundlage dazu ist die Gesetzgebung im Zuge der IVG-Revision.
4. Die Schadenminderungspflicht richtet sich nach den sozialversicherungsrechtlichen Kriterien. Das bedeutet, dass Sie als versicherte Person verpflichtet sind, Empfehlungen Ihres Arztes und der KSM zu befolgen. Besteht eine sogenannte «Restarbeitsfähigkeit », z.B. für eine leichtere oder besser geeignete Tätigkeit, sind Sie angehalten, diese auszuüben, auch wenn diese in einem anderen Berufszweig liegt.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme dieser Informationen.



Kontakt

KSM Krankenkasse Schweiz. Metallbaufirmen
Dielsdorferstrasse 1, 8173 Neerach
Mail info@ksm-versicherung.ch / Telefon 043 433 20 40